

# Beitrags – und Finanzordnung des Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V.

---

## § 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- 1) Der Vorstand legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Die Mitgliederversammlung beschließt diese.
- 2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem folgenden Geschäftsjahr erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- |  | Monatsbeitrag |
|--|---------------|
| ○ <i>Schüler, Jugendliche und Erwachsene</i>           | 5,00 €        |
| ○ <i>Vorstandsmitglieder, Trainer und deren Kinder</i> | 3,00 €        |
- 
- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich am Ende des 1.Quartales und am Ende des 3. Quartales eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren vom Girokonto abgebucht.
  - 2) Bei Rücklastschriften, die aufgrund von fehlerhaften Kontodaten bzw. nicht ausreichender Kontodeckung auftreten, werden zusätzlich die tatsächlich angefallenen Rücklastschriftgebühren erhoben.
  - 3) Beim Eintritt während des laufenden Jahres ist der Beitragsbeginn der Monat der Anmeldung. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu entrichten. (vom Jahresbeitrag wird pro Nichtmitgliedsmonat 1/12 abgezogen)

- 4) In den Mitgliedsbeiträgen nach §3 ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.
- 5) Es erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 4 Vereinskonto**

- 1) Sparkasse Hildburghausen IBAN: DE56840540401100006776. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Startgelder**

- 1) Für alle Mitglieder des Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V. werden die Startgelder für Wettkämpfe übernommen.
- 2) Für die Startgelder sind die Startgeldquittungen zeitnah dem Kassenwart vorzulegen und abzurechnen.
- 3) Es werden keine erhöhten Startgelder für verspätete Meldungen übernommen.

#### **§ 6 Qualifizierungsgebühren**

- 1) Der Erwerb und die Verlängerung von Übungsleiterlizenzen werden vom Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V. bezahlt. Die entsprechenden Lehrgangsnachweise und Gebührenquittungen sind vorzulegen.

Die Beitrags- und Finanzordnung ist ab 01.01.2022 gültig.

